

## Merkblatt für die Antragstellung

1. Wir bitten Sie, den Antrag so weit wie möglich selbst auszufüllen. Für das Einkommen und die Kosten der Unterkunft sind Belege beizufügen. Dies kann auch der letzte Einkommenssteuerbescheid sein. Steuerrechtliche Verluste werden aber nicht berücksichtigt. Die Kosten der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung unterliegen nicht der Sozialstaffel und sind immer von den Antragstellern zu tragen. Eine evtl. ausgesprochene Ermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Sozialzentrum eingegangen ist. Die ausgesprochene Ermäßigung gilt immer nur für das laufende Kindertagesstättenjahr (endet immer am 31.07.). Änderungen der im Antrag gemachten Angaben (insbesondere über die Einkommensverhältnisse) sind dem für Ihren Wohnort zuständigen Sozialzentrum unverzüglich mitzuteilen. Rückwirkende Bewilligungen sind nicht möglich.

Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft sind die Höchstgrenzen wie folgt festgelegt. Nur in Höhe dieses Beitrages werden die nachgewiesenen Kosten berücksichtigt:

Haushalt mit	Stadt Husum und Niebüll, Sylt, Föhr u. Amrum	Mieten Umland (ohne Husum, Niebüll, Sylt, Föhr u. Amrum)
2 Personen	342 €	314 €
3 Personen	427 €	379 €
4 Personen	477 €	451 €
5 Personen	550 €	505 €
jedes weitere Mitglied	65 €	62 €

2. Sie zahlen keinen Beitrag, wenn das Einkommen der Familie niedriger, gleich hoch oder geringfügig (bis zu 5 €) höher als die für Sie maßgebliche Einkommensgrenze ist. Sollte Ihr berücksichtigungsfähiges Einkommen über der Einkommensgrenze liegen, ergibt sich folgende Ermäßigung:

Bei einer Überschreitung um

mehr als 5 €	bis zu 25 €	90 %
mehr als 25 €	bis zu 50 €	80 %
mehr als 50 €	bis zu 75 €	70 %
mehr als 75 €	bis zu 100 €	60 %
mehr als 100 €	bis zu 125 €	50 %
mehr als 125 €	bis zu 150 €	40 %
mehr als 150 €	bis zu 175 €	30 %
mehr als 175 €	bis zu 200 €	20 %
mehr als 200 €	bis zu 225 €	10 %

Darüber hinaus wird keine Ermäßigung stattfinden

### 3. Geschwisterermäßigung

Wird für das erste beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung gewährt, so wird für das zweite beitragspflichtige Kind der wie unter 2. dargelegte ermittelte Beitrag um 30 % und für jedes weitere Kind um 60 % vermindert. Die Ermäßigung wird von dem für Ihren Wohnort zuständigen Sozialzentrum ausgerechnet und nur dieser Abschnitt wird an den Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet.

### 4. Geschwisterermäßigung ohne Einkommensüberprüfung

Kann für das erste beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung wegen zu hohen Einkommens nicht gewährt werden, wird auf Antrag für das zweite beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung um 30 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind um 60 % gewährt. Die Anträge müssen schriftlich beim Träger der Kindertageseinrichtung eingereicht werden.